



### Regelungen zur postgradualen KJP-Ausbildung

Am 08. November 2019 trat das novellierte Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Kraft, nach dem die Approbation künftig nur noch über ein universitäres Psychotherapiestudium erworben werden kann. Jedoch besteht während einer Übergangsfrist bis 2032 die Möglichkeit, die postgraduale Psychotherapieausbildung nach „altem“ PsychThG (geltende Fassung bis 31.08.2020) zu absolvieren, sofern mit einem zulassungsfähigen Studium vor dem 31.08.2020 begonnen wurde.

Am 19. Mai 2020 wurde das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Mit dem Ziel der Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen wurde im Artikel 17 der §27 des PsychThG von 2019 geändert (Abschluss von Ausbildungen): Die Länder können nun vorsehen, dass Personen, die ein Studium erst nach dem 31. August 2020, aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, wenn

- die betreffende Personen diese Ausbildung verzahnt mit einem Masterstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ableisten und
- diese Ausbildungsmöglichkeit erhalten werden muss, um die regionale psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen.

Mit der „Verordnung Heilberufe und Pharmazie“ hat der Freistaat Sachsen diese Änderung des PsychThG am 01. Juni 2022 umgesetzt.

**In Sachsen ist SIMKI das einzige Institut, in dem die Ausbildung nach dieser Verordnung absolviert werden kann.**

SIMKI hatte im April 2021 beim Sächsischen Staatministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt einen umfangreich begründeten Antrag zur Fristverlängerung des Studienbeginns gestellt. Es fand in den folgenden Monaten ein konstruktiver Austausch mit dem SMS statt, für den wir uns sehr bedanken.

SIMKI e.V., Vorstand